

Bürgschaftsvertrag

zwischen

Roland Padrutt, Obere Torfeldstrasse 6, 5033 Buchs

(nachstehend „**Bürge**“ genannt)

und

Christian Padrutt, Obere Torfeldstrasse 6, 5033 Buchs

(nachstehend „**Gläubiger**“ genannt)

und

Michael Padrutt, Obere Torfeldstrasse 6, 5033 Buchs

(nachstehend „**Hauptschuldner**“ genannt)

1. Forderung des Hauptschuldners

- 1.1. Der Gläubiger hat dem Hauptschuldner zur Finanzierung und zum Aufbau seiner Firma einen Kredit von Fr. 500'000.-- gewährt.
- 1.2. Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Kreditvertrag vom 1. März 2001, welcher sämtlichen Parteien bekannt ist, verwiesen.

2. Haftungssumme/Bürgschaft

- 2.1. Der unterzeichnete Bürge leistet für das vorerwähnte Darlehen, zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen und Kosten, eine einfache Bürgschaft bis zum

Höchstbeträge von Fr. 550'000.-- (in Worten: Franken fünfhundertfünfzigtausend).

- 2.2. Die im Gesetz vorgesehene Verringerung des Haftungsbetrages (Art. 500 OR) infolge Zeitablauf wird wegbedungen. Eine Verminderung des Haftungsbetrages tritt auch dann nicht ein, wenn der verbürgte Kredit teilweise abbezahlt, jedoch durch neue Bezüge wiederum in Anspruch genommen wird.
- 2.3. Der Bürge nimmt davon Kenntnis, dass für die verbürgte Forderung keine anderweitigen Sicherheiten zugunsten des Gläubigers bestellt wurden.

3. Pflichten des Gläubigers

- 3.1. Der Gläubiger hat dem Bürgen auf dessen Verlangen hin jederzeit Auskunft über den Stand der Hauptforderung zu geben und den gesetzlichen Sorgfalts und Mitteilungspflichten nachzukommen.
- 3.2. Ist der Hauptschuldner mit mehr als zwei monatlichen Raten in Verzuge, ist der Bürge umgehend zu benachrichtigen.

4. Ende der Bürgschaft

Die Bürgschaft ist unbefristet und gilt bis zur vollständigen Rückzahlung der verbürgten Forderung.

5. Verhältnis Bürge/Hauptschuldner

- 5.1. Für die Beziehungen und Verpflichtungen zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner gilt die gesetzliche Regelung. Eine separate Vereinbarung bleibt vorbehalten.
- 5.2. Der Bürge verpflichtet sich, Änderungen seiner Adresse dem Gläubiger umgehend zu melden.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1. Bezüglich Einreden des Bürgen gilt die gesetzliche Regelung.
- 6.2. Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz des Gläubigers.
- 6.3. Abänderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 6.4. Auf diesen Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar.
- 6.5. Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag anerkennen die Parteien die ordentlichen Gerichte am Sitz des Gläubigers.

Ort/Datum

Roland Padrutt

Christian Padrutt

Michael Padrutt

Der Bürgschaftsvertrag bedarf der öffentlichen Beurkundung durch den kantonal zuständigen Notar (Urkundsperson).